Der Kläger hat mit seiner Klage (Einspruch) die Aufhebung dieses Beschlusses beantragt. Zur Begründung führte er im wesentlichen aus, daß keine vergütungspflichtige Neuererleistung vorliege, da die Leistung in das Aufgabengebiet der Einreicher fälle, und daß die Forderung verjährt sei.

Die Verklagten Haben beantragt, die Klage (Einspruch) zurückzuweisen. Sie haben ausgeführt, daß der Neuerervorschlag außerhalb ihrer Arbeitsaufgaben gelegen habe und nicht verjährt sei.

Der Staatsanwalt des Bezirks hat die Heranziehung der Sache an den Senat für Arbeitsrechtssachen des Bezirksgerichts beantragt.

Die Klage (Einspruch) hatte Erfolg.

## Aus den Gründen:

(Es folgen zunächst Ausführungen darüber, daß es sich bei dem Vorschlag der Verklagten um einen Neuerervorschlag handelt.)

Auf die Einrede der Verjährung war zu prüfen, ob diese bei den erhobenen Vergütungsansprüchen für den Neuerervorschlag vom 17. Juli 1988 gegeben war.

Für die Berechnung, die Fähigkeit und die Verjährung der Neuerervergütung galt im Zeitpunkt der Realisiedes Neuerervorschlags der Verklagten entsprechend § 33 Abs. 2 NVO 1971 noch die NVO 1963/67. Nach § 27 NVO 1963/67 errechnete sich die Vergütung aus dem gesellschaftlichen Nutzen, der durch die im Zeitraum eines Jahres erfolgte Benutzung der Neuererleistung entstand. Nach dem Beginn der Benutzung stand den Verklagten eine Vorvergütung und, soweit die Gesamtvergütung 500 M überstieg, nach Beendigung des ersten Nutzungsjahres eine Restvergütung (§ 29 NVO 1963/67) zu. Diese Restvergütung war nach Ablauf des ersten Benutzungsjahres, und zwar spätestens acht Wochen danach fällig (§40 Abs. 1 NVO 1963/67). Der Vergütungsanspruch verjährte nach § 34 NVO 1963/67 (jetzt: §10 der 1. DB zur NVO 1971) nach Ablauf von zwei Jahren. Diese Verjährungsfrist begann am ersten Tag des Jahres, das dem Jahre folgte, in dem der Anspruch fällig geworden war. Hinsichtlich der Verjährung bilden die Vorvergütung und die Restvergütung eine Einheit, d. h. die Verjährung lief erst mit dem Anspruch auf die Restvergütung.

Nach § 26 NVO 1963/67 hatten alle Beteiligten an einem Neuerervorschlag das Recht auf Vergütung entsprechend ihrer Leistung. Die entsprechende Regelung enthält § 29 NVO 1971. Ist der Anspruch streitig oder wird die Zahlung der Vergütung vom Betrieb abgelehnt, kann der Anspruch in einem arbeitsrechtlichen Verfahren nicht von einem Neuerer allein für die Gesamtvergütung geltend gemacht und damit die Verjährung unterbrochen werden. Es handelt sich nicht um eine sog. Gesamtschuld, bei der ein Neuerer zugleich für alle verbindliche Rechtshandlungen durchführen kann. Vielmehr muß der einzelne Neuerer jeweils den auf sich entfallenden Leistungsanteil selbständig geltend machen. Für die anderen Neuerer kann er in dieser Richtung wirksame Erklärungen nur mit ausdrücklicher Vollmacht aller Neuerer abgeben.

Im vorliegenden Rechtsstreit lief das erste Benutzungsjahr des Neuerervorschlags am 4. September 1970 ab. Damit war die Restvergütung am 30. Oktober 1970 fällig; ein Anspruch darauf war am 31. Dezember 1972 verjährt. Diese Verjährungsfrist hat nur der Verklagte zu 1) mit seinem Antrag vom 7. Februar 1972 an das BfN, das den Antrag zuständigkeitshalber der Konfliktkommission übergab, bei der er am 6. April 1972 einging, wirksam unterbrochen. Er stellte diesen Antrag ausdrücklich nur für sich allein. Der Antrag enthält keinerlei Vermerk darüber, daß er auch in Vollmacht des Verklagten zu 2) gestellt wurde. Auch über

die Höhe der geforderten Neuerervergütung wird nichts gesagt. Deshalb kann dieser Antrag nicht zugleich als Antrag des Verklagten zu 2) ausgelegt werden. Dieser forderte erst mit dem am 14. März 1973 bei der Konfliktkommission eingegangenen Antrag eine Vergütung.

Aus diesem Sachverhalt ergibt sich, daß es einer materiellrechtlichen Prüfung durch den Senat, ob und in welcher Höhe für den Neuerervorschlag vom 17. Juli 1968 vom Kläger an den Verklagten zu 2) eine Vergütung zu zahlen ist, nicht bedarf.

Bei der Forderung des Verklagten zu 1), die noch innerhalb der Verjährungsfrist bei der Konfliktkommission geltend gemacht wurde, war, nachdem entschieden worden war, daß der Neuerervorschlag in das Aufgabengebiet des Verklagten zu 1) gehört, zu prüfen, ob dennoch eine Vergütungspflicht entsprechend dem leistungsmäßigen Anteil an diesem Vorschlag bestand.

Nach § 35 NVO 1963/67 hatten Werktätige Anspruch auf Vergütung für die Benutzung ihres Neuerervorschlags, wenn er Leistungen enthielt, die über die jeweiligen Arbeits-, Dienst- oder Studienpflichten hinausgingen, die sich für den Einreicher aus dem Arbeitsvertrag, dem Dienstverhältnis, dem Funktionsplan, den konkreten Studienaufgaben oder aus anderen Festlegungen ergaben. Eine entsprechende Regelung enthält § 13 der 1. DB zur NVO 1971.

Der Verklagte zu 1) war seit dem 1. Juli 1968 und damit zur Zeit der Einreichung des Neuerervorschlags verantwortlicher Fabrikdirektor des Betriebsteils E., der auf die Umstellung der A-Laugenherstellung und des Kühlturms gerichtete Neuerervorschlag entstand und realisiert wurde. Zum Aufgabenbereich des Verklagten zu 1) gehörte nach dem Funktionsplan auch die Sicherung der komplexen sozialistischen Rationalisierung und die Einführung einer modernen Technik mit dem Ziel, das technische Niveau der Produktion auf den höchstmöglichen wissenschaftlich-technischen Stand zu bringen und die Rentabilität zu erhöhen. Diese Aufgabe schloß die Pflicht ein, Informationen über den neuesten Stand der Technik einzuholen und die neuesten Produktionsverfahren zu entwickeln, auf ihre Anwendung zu prüfen, ggf. die Einführung vorzuschlagen und die ermittelten technischen Lösungen auf die speziellen betrieblichen Bedingungen anwendbar zu machen. Das in dem Neuerervorschlag vom 17. Juli 1968 enthaltene Produktionsverfahren lag in diesem Bereich. Mit der Einführung dieses neuen Produktionsverfahrens bei der A-Laugenherstellung vollbrachte der Verklagte zu 1) - wie auch der Sachverständige in seinem Gutachten ausführte - keine qualitativ über die Arbeitsaufgabe des Fabrikdirektors hinausgehende Leistung. Deshalb ist diese auch nicht als Neuererleistung vergütungspflichtig.

## § 13 Abs. 1 der 1. DB zur NVO.

Überträgt ein Projektierungsbetrieb vertraglich übernommene Aufgaben seinen Mitarbeitern zur Bearbeitung, dann ist bei der Beantwortung der Frage, inwieweit ein im Zusammenhang mit der Bearbeitung dieser Aufgaben unterbreiteter Neuerervorschlag (hier: verkehrsplanerische Überlegungen zur Lösung eines Verkehrsproblems) qualitativ über die Arbeitsaufgaben der Mitarbeiter hinausgeht, von den im Vertrag mit dem Projektierungsbetrieb enthaltenen Vereinbarungen auszugehen.

BG Neubrandenburg, Urteil vom 13. November 1973 — BA 30/73.